

Geschäftszahl:  
BMJ: GZ 2025-0.836.419  
BMF: 2025-0.943.665

**31/24**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

# **Bundesgesetz, mit dem ein Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen wird und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das CBCR-Veröffentlichungsgesetz, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)**

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022, S. 15 („Corporate Sustainability Reporting Directive“, in der Folge kurz: CSRD), wäre bis 6. Juli 2024 in innerstaatliches Recht umzusetzen gewesen.

Der Justiz-Teil des Nachhaltigkeitsberichtsgesetz wurde am 13.1.2025 einer öffentlichen Begutachtung unterzogen; die Frist lief bis zum 10.2.2025. Die CSRD sollte die bisherige nichtfinanzielle Berichterstattung sowohl quantitativ als auch qualitativ erweitern. Am 26.2.2025 veröffentlichte die Europäische Kommission zwei Richtlinienvorschläge im Rahmen des sogenannten „Omnibus I“-Pakets, um die Änderungs-Richtlinie anzupassen, bevor diese zur Gänze umgesetzt wird. Mit der Richtlinie 2025/794 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (in der Folge kurz: „Stop-the-

clock“-Richtlinie), wurde die Anwendbarkeit der CSRD auf Unternehmen der „zweiten Welle“ um zwei Jahre verschoben.

Derzeit haben sieben Mitgliedstaaten noch nicht die vollständige Umsetzung der CSRD gemeldet; gegen Österreich wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Am 24.3.2025 erhielten diese Mitgliedstaaten, darunter Österreich, ein Schreiben von Kommissarin Albuquerque, in dem diese sie aufforderte, die CSRD in einer Weise umzusetzen, die sicherstellt, dass die Berichtspflichten für Unternehmen der ersten Welle in ihren nationalen Rechtssystemen durchsetzbar sind.

Die vorliegende Regierungsvorlage enthält die Gesetzesvorschläge im Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Justiz, und jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, die notwendig sind, um die CSRD auch im Bereich des Finanzmarkts und des Berufsrechts der Wirtschaftstrehänder umzusetzen. Gleichzeitig berücksichtigt die Regierungsvorlage bereits jenen Teil des Omnibus-Pakets, mit dem die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf Unternehmen der zweiten und dritten Welle um jeweils zwei Jahre nach hinten verschoben werden („Stop the clock“), um nicht Berichtspflichten zu schaffen, die aufgrund eines laufenden Gesetzgebungsvorhabens auf Unionsebene womöglich wieder geändert werden. Deshalb enthält die Regierungsvorlage nur die Umsetzung in Bezug auf die Unternehmen der „erste Welle“; die Umsetzung der Berichterstattungspflichten für Unternehmen der „zweiten Welle“, deren Anwendungsbereich noch nicht final feststeht, soll mit einer weiteren Novelle erfolgen.

Wir stellen daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen wird und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das CBCR-Veröffentlichungsgesetz, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz –

NaBeG), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2025

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister

Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister